

## **Der Konsum von Lachgas – berauschend und beunruhigend**

### **Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V.**

Lachgas (Distickstoffmonoxid, N<sub>2</sub>O) wird bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen immer beliebter, wie u.a. Darstellungen auf TikTok zeigen. Nicht zuletzt aufgrund der leichten Verfügbarkeit, niedriger Preise und kurzfristiger Wirkungen konsumieren Jugendliche Lachgas meist über Luftballons. Ursprünglich als medizinisches Narkosemittel oder in der Lebensmittelindustrie verwendet, ist es leicht erhältlich – unter anderem in Form kleiner Kapseln oder Sprühdosen, gleich mit den notwendigen Luftballons. Die steigende Popularität als Partydroge ist alarmierend, insbesondere angesichts der gesundheitlichen Risiken. Aus Sicht des Kinder- und Jugendschutzes ist ein konsequentes Verbot der Abgabe an Minderjährige, des Versandhandels sowie der Automatenabgabe dringend notwendig.

#### **Konsumformen und Zugang**

Lachgas wird meist durch Inhalation konsumiert. Der Konsum ist besonders niedrigschwellig, da die Substanz in Supermärkten, Online-Shops und sogar über Automaten einfach zugänglich ist. Der Versandhandel erlaubt zudem eine weitgehend anonyme und altersunabhängige Beschaffung. Diese breite Verfügbarkeit steht im Widerspruch zu den Zielen des Kinder- und Jugendschutzes.

#### **Konsumgefahren und gesundheitliche Folgen**

Obwohl der Konsum zunächst harmlos erscheinen mag, birgt Lachgas erhebliche gesundheitliche Risiken. Zu den akuten Gefahren zählen Schwindel, Bewusstlosigkeit, Stürze mit Verletzungsfolgen, Sauerstoffmangel und Erstickungsgefahr. Langzeitfolgen können Nervenschädigungen durch Vitamin-B12-Mangel, Gedächtnisstörungen, psychische Veränderungen, motorische Ausfälle sein. Wiederholter Konsum kann zudem psychisch abhängig machen und zur Toleranzentwicklung führen. Insgesamt werden die Risiken des Lachgaskonsums oft unterschätzt. Dieser erfolgt häufig in Gruppensituationen mit sozialem Druck und ohne Aufklärung über die Gefahren.

#### **Die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. fordert daher:**

##### **1. Abgabeverbot an Jugendliche unter 18 Jahren:**

Es muss ein gesetzlich verbindliches Verkaufsverbot von Lachgas an Minderjährige eingeführt werden. Ähnlich wie bei Alkohol oder Tabak sollte der Verkauf alterskontrolliert erfolgen.

##### **2. Verbot des Versandhandels:**

Im Onlinehandel ist eine effektive Alterskontrolle erheblich erschwert. Ein generelles Versandverbot für den privaten Konsum ist notwendig, um die Verfügbarkeit für Jugendliche einzuschränken.

##### **3. Verbot der Automatenabgabe:**

Automaten ermöglichen den anonymen und rund um die Uhr verfügbaren Zugang zu Lachgas – oft ohne jede Alterskontrolle. Diese Art der Abgabe muss vollständig untersagt werden, da sie den gesetzlichen Kinder- und Jugendschutz unterläuft.



## **Fazit**

Der Schutz junger Menschen vor den gesundheitlichen und sozialen Gefahren des Lachgaskonsums muss oberste Priorität haben. Die bisherigen Regelungen reichen nicht aus, um Jugendliche wirksam zu schützen. Es bedarf daher klarer gesetzlicher Maßnahmen, um die Verfügbarkeit von Lachgas einzuschränken. Der Gesetzgeber ist aufgefordert, im Sinne des präventiven Kinder- und Jugendschutzes schnell und konsequent zu handeln.

Berlin, 26. Juni 2025  
Vorstand der Bundesarbeitsgemeinschaft  
Kinder- und Jugendschutz e.V.